

**Safeguarding Policy / Richtlinien zum Schutz von Kindern,
Jugendlichen und Erwachsenen (vor allem jenen in vulnerablen Situationen)¹**

IZ – Verein zur Förderung von Vielfalt, Dialog und Bildung

Inhalt

Einleitung	2
Umfang	2
Maßnahmen.....	3
Verhaltenskodex	4
Interne Maßnahmen und Rekrutierungsrichtlinien im IZ	5
Kooperation mit Partnerorganisationen	6
Safeguarding Arbeitsgruppe	6
Berichterstattung	7

Annex I: Zusatz zu Arbeits- und Partnerschaftsverträgen

Annex II: Formular zur Meldung von Anliegen und Verdachtsfällen von Missbrauch

¹ Diese Safeguarding Policy wurde ursprünglich für Kinder und Minderjährige entwickelt. Da das IZ oft mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen arbeitet, wurde das vorliegende Papier auf Jugendliche und Erwachsene erweitert, insbesondere auf jene in vulnerablen Situationen. Im Text werden somit alle Altersgruppen angesprochen.

Ein Kind ist jede Person unter dem Alter von 18 Jahren, ungeachtet der Volljährigkeitsbestimmungen im Land, in dem dieses Kind lebt. Ein*e vulnerable*r Erwachsene*r ist eine Person über dem Alter von 18 Jahren, die aufgrund von Behinderung, Alter oder Krankheit; der Lebensumstände oder als Resultat von sozialen und anderen Ungleichheiten nicht in der Lage ist oder sein kann, auf sich achtzugeben und sich selbst gegen Übergriffe oder Missbrauch zu schützen.

Einleitung

Das IZ setzt eine Vielzahl von Projekten um, darunter solche, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bildungsbereich, internationale Jugendarbeit, etc. unterstützen. Das IZ ist Auftraggeber für Trainings und implementiert Projekte gemeinsam mit österreichischen und internationalen Partnerorganisationen.

Das Ziel der vorliegenden Richtlinien liegt darin Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Rahmen der vom IZ umgesetzten Projekte vor Missbrauch und Misshandlung zu schützen. Die Richtlinien zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen dienen auch dazu um Mitarbeiter*innen des IZ vor falschen Anschuldigungen sowie die Reputation des IZ als Organisation zu schützen. Um das Risiko von Missbrauch und Misshandlung zu minimieren, stärkt das IZ das entsprechende Bewusstsein zu dem Thema unter seinen Mitarbeiter*innen², Partnerorganisationen und Trainer*innen.

Umfang

Mit der vorliegenden Strategie setzt das IZ Richtlinien zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für seine Mitarbeiter*innen und Trainer*innen in Österreich, und entwickelt, gemeinsam mit seinen Partner*innen, entsprechende Richtlinien und Qualitätsstandards für Projekte und Partnerschaften im Ausland.

Das IZ anerkennt die persönliche Würde und Rechte von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, denen gegenüber es eine besondere Verantwortung und Verpflichtung zu Sorgfalt und Respekt unter Berücksichtigung ihrer individuellen Bedürfnisse und Hintergründe hat. Das IZ unternimmt gemeinsam mit all seinen Mitarbeiter*innen, Trainer*innen und Freiwilligen alle nötigen Anstrengungen, um ein sicheres Umfeld für Kinder, Jugendliche und Erwachsene herzustellen und zu erhalten, um deren physischen, sexuellen oder emotionalen Missbrauch vorzubeugen und um Machtmissbrauch sowie alle Formen der Diskriminierung zu verhindern.

² Einschließlich Freiwilliger, freier Dienstnehmer*innen, fallweise Beschäftigten, Hilfskräften

Das IZ und seine Projektpartner*innen zielen in ihrer Arbeit darauf:

- ein sicheres Umfeld für Kinder, junge Menschen und Erwachsene (insbesondere jene in vulnerablen Situationen) zu schaffen, in dem ihre Rechte respektiert werden
- sie vor sexuellem, emotionalem oder physischem Missbrauch zu schützen
- ein partizipatives Arbeitsumfeld zu schaffen und jeden Machtmissbrauch zu verhindern
- die Interessen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in der Planung und Implementierung von Projektaktivitäten zu berücksichtigen
- Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu stärken und befähigen ihre Rechte zu verstehen, einzufordern und wahrzunehmen
- sicherzustellen, dass die Privatsphäre, Würde und Sicherheit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in der Presse-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit immer gewahrt bleibt
- das Bewusstsein zu dem Thema innerhalb des IZ und unter seinen Partner*innen und Trainer*innen zu stärken
- das Bewusstsein zu dem Thema unter politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsträger*innen zu stärken.

Von allen IZ Mitarbeiter*innen und Trainer*innen wird erwartet die Würde der Begünstigten des IZ zu respektieren, indem sichergestellt wird, dass deren private und berufliche Verhaltensweisen immer den höchsten Standards entsprechen und dass die Aktivitäten des IZ unter Einhaltung der entsprechenden nationalen und internationalen rechtlichen Bestimmungen – insbesondere der Kinderrechtskonvention³ und dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen⁴, das österreichische Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz⁵; sowie das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte der Kinder⁶.

Maßnahmen

³ <http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CRC.aspx>

⁴ <http://www.un.org/disabilities/documents/convention/convoptprot-e.pdf>

⁵ BundesKinder- und Jugendhilfegesetz, in particular § 37 Reporting Obligation of abuse
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375>

⁶ Bundesverfassungsgesetz über die Rechte der Kinder:
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/BNR//BNR_00335/fnameorig_204922.html

Das IZ verpflichtet sich zur Schaffung und Erhaltung eines Umfelds, das seine Werte befördert und Missbrauch und jede Form der Ausbeutung verhindert.

Verhaltenskodex

Um das Risiko von Missbrauch oder Misshandlung zu reduzieren, sind die folgenden Verhaltensregeln von den Mitarbeiter*innen, Projektpartner*innen und Trainer*innen bei ihrer Arbeit einzuhalten:

“Dos”

1. Behandle jede Person mit Respekt und respektiere das Recht eines jeden auf persönliche Privatsphäre
2. Sei achtsam in allen Situationen, ohne Ausnahme
3. Denk daran, dass deine Handlungen missinterpretiert werden können, egal wie gut gemeint sie sind
4. Plane und organisiere alle Aktivitäten, insbesondere jene an denen Kinder und vulnerable Personen beteiligt sind, so, dass Risiken minimiert werden
5. Sei dir bewusst, welche Situationen Risiken beinhalten könnten und steuere sie entsprechend
6. Sei dir deiner Leitungsposition bewusst und gehe sorgsam mit deinem Einfluss und dem Vertrauen um, das junge Menschen in dich setzen
7. Sei dir bewusst, dass in allen Eins-zu-Eins-Situationen besondere Vorsicht geboten ist und plane Aktivitäten mit Kindern, Jugendlichen und vulnerablen Personen so, dass mehrere Erwachsene in der Nähe oder in Sicht- und Hörweite sind
8. Ermutige Kinder, Jugendliche und Erwachsene dazu, auf Zugangs- oder Verhaltensweisen, die ihnen missfallen oder ihre Sicherheit beeinträchtigen, hinzuweisen
9. Verständige rechtzeitig die zuständigen Behörden über Vorfälle von Gewalt und/oder Missbrauch

“Don’ts”

1. Vermeide unangemessene körperliche und verbale Kontakte sowie Kontakte über (soziale) Medien, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und vulnerablen Personen
2. Mach niemals suggestive Bemerkungen oder Gesten, auch nicht im Scherz



3. Vermeide es einzelne Personen zu bevorzugen
4. Toleriere keinerlei gewaltsames Verhalten, weder physisch noch verbal
5. Vermeide sowohl Trivialisierung als auch Übertreibung des Themas Missbrauch

Auf Basis dieser Minimalstandards entwickelt das IZ konkrete Vorgangsweisen und Maßnahmen für jene Aktivitäten, an denen vulnerable Zielgruppen beteiligt sind, und bezieht dabei team- und länderspezifische Faktoren sowie die konkreten Bedingungen des Projekts ein. Das Monitoring von Safeguarding-Angelegenheiten sowie der Einhaltung der IZ-Richtlinien wird als Teil des Standard-Projektmonitorings des IZ durchgeführt.

Interne Maßnahmen und Rekrutierungsrichtlinien im IZ

Von den Mitarbeiter*innen des IZ wird erwartet zur Schaffung eines harmonischen Arbeitsumfelds, das auf Teamgeist, gegenseitigem Respekt und Verständnis beruht, beizutragen. Das Prinzip der Nichtdiskriminierung ist Teil der Betriebsvereinbarung des IZ⁷.

IZ-Mitarbeiter*innen werden in den regelmäßigen Teammeetings über die vorliegende Safeguarding Policy und entsprechende Neuerungen informiert.

Mit Inkrafttreten der Safeguarding Policy verlangt das IZ einen Strafregisterauszug von allen neuen Mitarbeiter*innen sowie Trainer*innen, die für langfristige Kooperationen ausgewählt werden. Bei kurzfristigen Verträgen werden entsprechende Überprüfungen von denjenigen Personen eingefordert, die im Rahmen des Vertrages direkt mit Minderjährigen und/oder vulnerablen Jugendlichen und Erwachsenen arbeiten. Sofern der Auszug eine Verurteilung wegen Missbrauchs beinhaltet, wird die Zusammenarbeit widerrufen.

Alle Mitarbeiter*innen des IZ sowie vom IZ engagierte Trainer*innen stimmen der Einhaltung der Safeguarding Policy durch Zustimmung zu den entsprechenden Vertragsbestimmungen (wie in Annex I vorgegeben) im Rahmen ihres Arbeitsvertrages mit dem IZ zu.

⁷ Sieh IZ-Betriebsvereinbarung §1

Die Safeguarding Policy des IZ ist auf der Homepage des IZ öffentlich zugänglich.

Kooperation mit Partnerorganisationen

Safeguarding und Kinderschutz ist Bestandteil jeder vom IZ zu Beginn neuer Kooperationen abgeschlossenen Partnervereinbarung.

Das IZ bemüht sich um Partner*innen, die selbst Schutzrichtlinien haben und/oder gewillt sind sich in ihren Organisationen mit dem Thema zu befassen. Sollten keine Richtlinien oder Strategien vorliegen, verpflichtet sich das IZ gemeinsam entsprechende Maßnahmen im Rahmen der betreffenden Partnerschaft zu entwickeln, dabei die Arbeitsbedingungen und relevanten Erfahrungen der jeweiligen Partnerorganisation und des betreffenden Landes zu berücksichtigen, wobei Minimalstandards und die oben erwähnten völkerrechtlichen Bestimmungen zu wahren sind.

Alle internationalen Partnerorganisationen verpflichten sich zur Einhaltung der Schutzrichtlinien durch Unterzeichnung einer entsprechenden Vereinbarung (siehe Annex I) als Teil ihrer Verträge mit dem IZ.

Das IZ stellt sicher, dass der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ein regelmäßig behandeltes Thema bei internationalen Partner*innentreffen und Teil des regelmäßigen Projektmonitorings ist.

Safeguarding Arbeitsgruppe

Eine Safeguarding-Arbeitsgruppe ist innerhalb des IZ-Teams eingerichtet, die aus (zumindest) einem/r Geschäftsführer*in, einem/r Projektmanager*in und einem/r Vertreter*in des Betriebsrats besteht. Diese Gruppe trifft sich mindestens zwei Mal jährlich mit dem Ziel den Inhalt der Richtlinien zu aktualisieren, die Safeguarding-Maßnahmen zu prüfen und die Umsetzung und Vorgangsweise zu überwachen und zu dokumentieren.

Die Arbeitsgruppe ist dafür zuständig, die Mitarbeiter*innen des IZ, die Geschäftsführung und den Vorstand über die Safeguarding-Richtlinien und verwandte Themen zu informieren, sicherzustellen dass entsprechende Trainingsmaßnahmen in den Weiterbildungsplan des IZ aufgenommen werden sowie für die Visibilität des Safeguarding-Bekanntnisses des IZ.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe unterstützen die Projektmanager*innen im IZ bei der Entwicklung der entsprechenden Schutzmaßnahmen für konkrete Aktivitäten.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind die Kontaktpersonen, an die Missbrauchsverdachtsfälle zu melden sind.

Berichterstattung

Alle Fälle (möglicher) Verletzungen der Safeguarding Policy und Missbrauchsfälle, die während der Umsetzung vom IZ geleiteter Projekte auftreten, müssen an die/den betreffenden Projektmanager*in sowie die Safeguarding-Arbeitsgruppe gemeldet werden. Wer in gutem Glauben einen Verdacht einer Verletzung der Schutzbestimmungen äußert, hat keinerlei Vergeltungs- oder Strafmaßnahmen zu befürchten.

In Fällen, in denen der mögliche Missbrauch eine/n IZ-Mitarbeiter*in betrifft, müssen die Arbeitsgruppenmitglieder informiert und in den Berichterstattungsprozess involviert werden.

In Fällen, die vom IZ in Österreich beauftragte Trainer*innen betreffen sowie Projektpartner*innen im Ausland, muss die/der Manager*in des betreffenden Projekts im IZ sowie ein Mitglied der Safeguarding-Arbeitsgruppe involviert werden.

Mitarbeiter*innen, Projektpartner*innen und Trainer*innen sind verantwortlich dafür, die Kontakte der Safeguarding-Arbeitsgruppe an die Projektteilnehmer*innen weiterzugeben.

Alle Fälle werden dokumentiert, nachverfolgt und entsprechende Maßnahmen beschlossen – einschließlich der Involvierung kompetenter Beratungsstellen und/oder zuständiger Behörden, wenn dies als notwendig erachtet wird. Eine Liste möglicher Beratungsstellen wird im IZ geführt und in den betreffenden Partnerländern und laufend aktualisiert. Die Dokumentation erfolgt laut Standardprozedere und wird zentral mit beschränktem Zugang aufbewahrt.



Alle Fälle werden mit der nötigen Sorgfalt und Dringlichkeit behandelt, wobei die Privatsphäre aller Beteiligten beachtet wird. Keine Information wird an Dritte weitergegeben; Informationen, die weitergegeben werden müssen werden ausschließlich auf Basis der Notwendigkeit und mit dem Wissen der Betroffenen weitergegeben.

Das IZ stellt für alle Betroffenen eine entsprechende Nachverfolgung bis zum Abschluss eines Falles sicher.

Wien, 12.02.2019

Martina Fürpass, Gerhard Moßhammer

Geschäftsführung

Bestätigt durch den Vorstand, 13.03.2019